

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung für die
studienbegleitende Zusatzausbildung
in tschechischer Sprache und Kultur
(Bohemicum und Bohemicum kompakt Regensburg – Passau)
an der Universität Passau**

Vom 23. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

(1) ¹An der Universität Passau wird von der Philosophischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg als Ergänzung zu den bestehenden Studiengängen eine studienbegleitende Zusatzausbildung in tschechischer Sprache und Kultur angeboten. ²Der für diese Ausbildung angebotene Lehrveranstaltungszyklus wird als „Bohemicum“ bezeichnet.

(2) Der in Abs. 1 genannte Lehrveranstaltungszyklus kann auch in verkürzter Form mit der Bezeichnung „Bohemicum kompakt“ absolviert werden.

(3) ¹Die Zusatzausbildung versteht sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem anderen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement. ²Zweck der Ausbildung ist es, Kenntnisse der tschechischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde der Tschechischen Republik beziehungsweise der böhmischen Länder und der Tschechoslowakei zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln.

(4) ¹Durch die Abschlussprüfung des Bohemicum wird nachgewiesen, dass der Studierende sowohl die Sprach- als auch die Sachkenntnisse besitzt, die für eine Zusammenarbeit mit Partnern in der Tschechischen Republik in seinem jeweiligen Berufsfeld erforderlich sind. ²Durch die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung in der Stufe *Bohemicum kompakt* wird nachgewiesen, dass der Studierende die Sprachkenntnisse besitzt, die für eine Zusammenarbeit mit Partnern in der Tschechischen Republik in seinem jeweiligen Berufsfeld erforderlich sind. ³Darüber hinaus verfügt der Absolvent über Grundlagenwissen über die Kultur und Landeskunde der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei sowie der Tschechischen Republik

§ 2

Dauer, Prüfungsfristen und Inhalte der Zusatzausbildung

(1) Es wird empfohlen, die Zusatzausbildung zum Wintersemester aufzunehmen.

(2) ¹Für die Zusatzausbildung sind mindestens zwei Semester erforderlich. ²In der Regel soll die Ausbildung in zwei Semestern absolviert werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen. ³Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, welche Belastung durch die Zusatzausbildung er mit den Anforderungen seines regulären Studiums vereinen kann. ⁴Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Zusatzausbildung begründet keine Verlängerung von Meldefristen zu Prüfungen im regulären Studiengang eines Teilnehmers.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er sie im Prüfungstermin des dritten Semesters, in dem er nach Abschluss seines regulären Studiengangs für die Zusatzausbildung eingeschrieben ist, ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen von Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, auf dessen Antrag abweichend von der Frist in Absatz 3 eine Nachfrist gewähren.

(5) ¹Die Studieninhalte der Zusatzausbildung sind in § 5 genannt. ²Die Zahl der mindestens erforderlichen Pflichtveranstaltungsstunden beträgt

a) im Bohemicum 32 Semesterwochenstunden (SWS);

b) im Bohemicum kompakt 28 SWS;

werden Lehrveranstaltungen nicht im Semesterrhythmus erteilt, so gelten jeweils zwölf Unterrichtsstunden als eine SWS. Mindestens vier SWS werden auf den Besuch von Lehrveranstaltungen an einem Ort in der Tschechischen Republik verwandt. ³Ergänzend zu den Pflichtveranstaltungsstunden soll der Teilnehmer weitere Veranstaltungen zu den angegebenen Studieninhalten besuchen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Passau ein Prüfungsausschuss

eingesetzt, der aus drei Hochschullehrern besteht. ²Von Amts wegen ist der Leiter des Bohemicum Regensburg-Passau Mitglied. ³Eines der beiden weiteren Mitglieder soll aus einer anderen als der einsetzenden Fakultät gewählt werden. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Leiter des Bohemicum Regensburg-Passau. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. ³Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁵Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁶Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁷Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die formale Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität Passau, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. ²Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.
 2. Er muss als Student oder als Gasthörer an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sein.
 3. Er muss
 - a) für das Bohemicum erfolgreich an folgenden Veranstaltungen oder damit gleichwertigen Veranstaltungen teilgenommen haben:
 - aa) Sprachunterricht Tschechisch im Umfang von mindestens 16 SWS in aufsteigenden Kursen; davon entfallen in der Regel acht SWS auf die Vorlesungszeiten und acht SWS auf zwei Intensivkursphasen in der vorlesungsfreien Zeit;
 - ab) Intensivkurs in der Tschechischen Republik mit Sprachunterricht Tschechisch im Umfang von mindestens weiteren vier SWS;
 - ac) Lehrveranstaltungen zur Kultur- und Landeskunde der Tschechischen Republik im Umfang von mindestens acht SWS;
 - ad) Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Tschechischen Republik im Umfang von mindestens weiteren vier SWS; der Teilnehmer soll diese Veranstaltungen entsprechend ihrer Nähe zu seinem jeweiligen Studienfach z. B. aus den folgenden Gebieten auswählen:
 - Kultur-, Landes- und Volkskunde;
 - Sprach-, Literatur- und Kunstwissenschaften;
 - Recht und Wirtschaft;
 - Geschichte, Politikwissenschaft und Geographie;
 - b) für das Bohemicum kompakt erfolgreich an folgenden Veranstaltungen oder damit gleichwertigen Veranstaltungen teilgenommen haben:
 - ba) Sprachunterricht Tschechisch im Umfang von mindestens 16 SWS in aufsteigenden Kursen; davon entfallen in der Regel acht SWS auf die Vorlesungszeiten und acht SWS auf zwei Intensivkursphasen in der vorlesungsfreien Zeit;
 - bb) Intensivkurs in der Tschechischen Republik mit Sprachunterricht Tschechisch im Umfang von mindestens weiteren vier SWS;
 - bc) Lehrveranstaltungen zur Kultur- und Landeskunde der Tschechischen Republik im Umfang von mindestens vier SWS;
 - bd) Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Tschechischen Republik nach eigener Wahl aus dem Angebot des Bohemicum im Umfang von mindestens vier SWS.
- Die Form des Leistungsnachweises wird durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
4. Er darf nicht die Abschlussprüfung des Bohemicum endgültig nicht bestanden haben.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang oder einer anderen Zusatzausbildung an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, anerkannt, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung findet in der Regel einmal jährlich statt. ²Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Abschlussprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. den Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2;
2. die Nachweise gemäß § 5 Nr. 3;
3. Angaben über seine Personalien.

(3) ¹Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Den Bewerbern wird die Zulassung zur Abschlussprüfung unter Angabe von Zeit und Ort in geeigneter Form mitgeteilt. ³Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilprüfungen, die in der Regel in einem Prüfungstermin abgelegt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Teilung in zwei aufeinander folgenden Terminen zulassen. ³Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. ⁴Gegenstände der Klausuren sind:

- a) Übersetzung eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades von etwa 200 Autosemantika Umfang aus dem Tschechischen ins Deutsche;
- b) ein einfacher Aufsatz in tschechischer Sprache zu einem von drei gestellten kulturkundlichen und/oder landeskundlichen Themen;
- c) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, Fragen zu einem mit dem Prüfer vereinbarten Spezialthema sowie zur Landeskunde der Tschechischen Republik sprachlich und sachlich angemessen zu verstehen und zu beantworten.

(2) ¹Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. ²Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen. ³Die Wiedergabe von Fragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Noten werden vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung festgelegt.

§ 9

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Teilprüfung ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) ¹Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 2 Abs. 3 oder § 11 als nicht bestanden, kann sie in den nicht bestandenen Teilprüfungen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden; wenn dem Gründe entgegenstehen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Frist verlängern. ³Nach Ablauf dieser Frist oder nach einem Misserfolg der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 10

Bildung der Noten und Zertifikat

(1) ¹Die Note der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 1. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zertifikat gemäß Anlage ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über die Studieninhalte und den Studienumfang sowie die erreichten Noten.

(3) ¹Das Zertifikat ist vom Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Passau sowie vom Leiter des Bohemicum Regensburg-Passau zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Prüfung an der Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.
- (2) ¹Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschung unternommen oder versucht oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) ¹Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung in tschechischer Sprache und Kultur (Bohemicum Regensburg - Passau) an der Universität Passau vom 27. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 948) außer Kraft.

UNIVERSITÄT PASSAU
Philosophische Fakultät

BOHEMICUM REGENSBURG-PASSAU

(Siegel der Universität Passau)

ZERTIFIKAT
Bohemicum

Frau / Herr

hat an der Universität Passau an dem Sprachkurs und den begleitenden Veranstaltungen des Bohemicum Regensburg-Passau mit Erfolg teilgenommen.

Zweck der Ausbildung ist es, Kenntnisse der tschechischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde der Tschechischen Republik beziehungsweise der böhmischen Länder und der Tschechoslowakei zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Durch die Abschlussprüfung der studienbegleitenden Ausbildung in der Stufe Bohemicum wird nachgewiesen, dass der/die Studierende die Sprach- und Sachkenntnisse besitzt, die für eine berufliche Zusammenarbeit mit Partnern in der Tschechischen Republik erforderlich sind.

Passau, den

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität Passau

Der Leiter
des Bohemicum Regensburg-Passau
an der Universität Regensburg

.....

.....

(Rückseite)

Sprachkurs - Abschlussprüfungen¹

Übersetzung Note (...)

Aufsatz..... Note (...)

Mündliche Prüfung (Konversation) Note (...)

Gesamtnote..... Note (...)

Kultur und Landeskunde

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

Begleitende Veranstaltungen

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

Notenskala

sehr gut (1,0; 1,3) **gut** (1,7; 2,0; 2,3) **befriedigend** (2,7; 3,0; 3,3) **ausreichend** (3,7; 4,0)

¹Als Grundlage der Bewertung dient der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen der Stufe B2 (Vantage).

UNIVERSITÄT PASSAU
Philosophische Fakultät

BOHEMICUM REGENSBURG-PASSAU

(Siegel der Universität Passau)

ZERTIFIKAT
Bohemicum kompakt

Frau / Herr

hat an der Universität Passau an dem Sprachkurs und den begleitenden Veranstaltungen des Bohemicum kompakt Regensburg-Passau mit Erfolg teilgenommen.

Zweck der Ausbildung ist es, Kenntnisse der tschechischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde der Tschechischen Republik beziehungsweise der böhmischen Länder und der Tschechoslowakei zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Durch die Abschlussprüfung der studienbegleitenden Ausbildung in der Stufe Bohemicum kompakt wird nachgewiesen, dass der/die Studierende die Sprachkenntnisse besitzt, die für eine berufliche Zusammenarbeit mit Partnern in der Tschechischen Republik erforderlich sind.

Passau, den

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität Passau

Der Leiter
des Bohemicum Regensburg-Passau
an der Universität Regensburg

.....

.....

(Rückseite)

Sprachkurs - Abschlussprüfungen¹

Übersetzung Note (...)

Aufsatz..... Note (...)

Mündliche Prüfung (Konversation) Note (...)

Gesamtnote..... Note (...)

Kultur und Landeskunde

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

Begleitende Veranstaltungen

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender)..... Note (...)

Notenskala

sehr gut (1,0; 1,3) **gut** (1,7; 2,0; 2,3) **befriedigend** (2,7; 3,0; 3,3) **ausreichend** (3,7; 4,0)

¹ Als Grundlage der Bewertung dient der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen der Stufe B2 (Vantage).

Anhang

Übersicht über das Studienprogramm und die Erfordernisse der Prüfungsordnung

Nr.	Phase	Vorgesehenes Studienangebot	Mindestens nachweispflichtig	Angabe in § 5 Nr. 3 der Ordnung
		A Sprachunterricht		
1	Intensiv I	3 Wochen à 4 Stunden täglich = ca. 60 Stunden	48 Stunden = 4 SWS	
2	Wintersemester	4 SWS obligatorisch 4 SWS fakultativ	4 SWS	
3	Intensiv II	3 Wochen à 4 Stunden täglich = ca. 60 Stunden	48 Stunden = 4 SWS	
4	Sommersemester	4 SWS obligatorisch 4 SWS fakultativ	4 SWS	
		zusammen	16 SWS	Buchst. aa Buchst. ba
5	Intensivkurs in der Tschechischen Republik	3 Wochen à 4 Stunden täglich = ca. 60 Stunden	48 Stunden = 4 SWS	Buchst. ab Buchst. bb
		B Begleitende Veranstaltungen Bohemicum		
6	Wintersemester	Pflichtkurs I (4 SWS)		
7	Sommersemester	Pflichtkurs II (4 SWS)		
		zusammen 8 SWS	8 SWS	Buchst. ac
8	Wintersemester	Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 2 SWS		
9	Sommersemester	Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 2 SWS		
		zusammen:	4 SWS	Buchst. ad

		Bohemicum kompakt		
6	Wintersemester	Pflichtkurs I (2 SWS)		
7	Sommersemester	Pflichtkurs II (2 SWS)		
		zusammen 4 SWS	4 SWS	Buchst. bc
8	Wintersemester	Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 2 SWS		
9	Sommersemester	Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 2 SWS		
		zusammen:	4 SWS	Buchst. bd

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Juli 2010, Az.: III/2.I-09.3401/2010.

Passau, den 23. Juli 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 23. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 23. Juli 2010.